

**Schuljahr 2025/26**

Auszug aus dem SSR-Erlass ER II/501:

Vorgangsweise bei mutwilligen Beschädigungen, Verunreinigungen

### **Mutwillige Sachbeschädigung**

Die Schulen werden ersucht, primär von sich aus durch positive Erziehungsarbeit, durch Beratung und Einbindung der Schulgemeinschaftspartner in die Mitverantwortung sowie durch graduelle Anwendung der im SchUG vorgesehenen Erziehungsmittel vorzubeugen, damit mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen der Schulliegenschaft und der Einrichtungsgegenstände möglichst hintangehalten werden.

Dabei wird insbesondere auf die Verpflichtung der Schüler(innen) gemäß § 43 Abs. 2 SchUG hingewiesen, vorsätzlich durch sie herbeigeführte Beschädigungen oder Verschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehört weiter die verantwortliche Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Lehrer nach den einschlägigen Bestimmungen.

Die Behebung von Schäden, die nachweislich auf mutwillige Beschädigung durch schuleigene Personen zurückzuführen sind, erfolgt jedenfalls zu Lasten des Nutzers.

Angesichts der knapp bemessenen Budgetmittel, die für die Bedeckung von Reparaturen generell zur Verfügung stehen, sowie im Sinne der Gleichbehandlung der Schulen, vor allem aber im Interesse der erzieherischen Wirkung ist es gerechtfertigt, dass die Schulen von den Verursachern den Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Ausführungen einfordern:

Im Schadensfall wird der Schulleitung empfohlen, die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt und die Vorgangsweise für den Kostenersatz nach dem Verursacherprinzip zu informieren. Wird der Kostenersatz verweigert, so wird der Stadtschulrat den Schadenersatz im zivilrechtlichen Weg einbringen (Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sind deliktfähige Personen, die schadenersatzpflichtig verurteilt werden können, die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre; aber auch Jugendliche unter 14 Jahre können unter bestimmten Voraussetzungen schadenersatzpflichtig gemacht werden). Für diese Fälle der Verweigerung des Kostenersatzes ist es erforderlich, der Abteilung VII des Stadtschulrates für Wien einen ausführlichen Bericht über Schadenshergang, Schädiger, beaufsichtigende Lehrer und Zeugen des Geschehens zu erstatten. Diesem Bericht ist zugleich die Feststellung anzuschließen, dass sich die Erziehungsberechtigte geweigert haben, an der Schadensbehebung mit zu wirken

Die Schulleitungen werden ersucht, auf die Situation gezielt hinzuweisen und im Falle mutwilliger Beschädigungen durch schuleigene Personen bis zur Einbringung von den Verursachern die Kosten aus dem Handverlag der Schule zu bedecken.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen es sich um schuleigene Personen handelt, die jedoch namentlich nicht feststellbar sind.

Der Stadtschulrat für Wien behält sich bei den übrigen Fällen von mutwillig verursachten Schäden, z.B. durch schulfremde Personen bzw. in Zweifelsfällen, grundsätzlich eine Clearing-Funktion zur Bedeckung und Einbringung der Kosten vor.

**Ich ersuche alle Klassenvorstände, die Schüler(innen) vom Inhalt dieses Erlasses nachweislich und genau zu informieren. (→ Vermerk im Klassenbuch: „Mutwillige Sachbeschädigungen“)**

Direktorin Mag. Dr. Claudia PELTZ/akj  
Wien, 2025-08-27

Ergeht an alle KV